

Niederschrift Sitzung des Stadtrates Neuerburg

Sitzung am	29.04.2024
Sitzungsort	Neuerburg
Sitzungsraum	Stadthalle
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	21:15 Uhr

Das Ergebnis der Beratungen ergibt sich aus der folgenden Niederschrift.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Vorsitzender : _____
Lothar Fallis, Stadtbürgermeister

Schriftführerin : _____
Petra Zeyen

Teilnehmerverzeichnis

Stadtrat Neuerburg - Stimmberechtigt

Nr.	Fraktion	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1		Fallis	Lothar	Stadtbürgermeister der Stadt Neuerburg	anwesend
2	SPD	Theis	Hildegard	Beigeordnete der Stadt Neuerburg	anwesend
3	CDU	Schmitz	Manuela	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
4	CDU	Schmatz	Joachim	Mitglied des Stadtrates	anwesend
5	CDU	Germann	Josef	Mitglied des Stadtrates	anwesend
6	CDU	Strehlen	Karl-Heinz	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
7	CDU	Irsch	Horst	Mitglied des Stadtrates	anwesend
8	CDU	Roppes	Rolf	Mitglied des Stadtrates	anwesend
9	SPD	Mayer	Wolfgang	Mitglied des Stadtrates	anwesend
10	SPD	Flammann	Herbert	Mitglied des Stadtrates	anwesend
11	SPD	Pick	Annemarie	Mitglied des Stadtrates	anwesend
12	SPD	Lenz	Ingo	Mitglied des Stadtrates	anwesend
13	SPD	Roos	Johann	Mitglied des Stadtrates	anwesend
14	SPD	Scheidung	Günter	Mitglied des Stadtrates	anwesend
15	SPD	Lux	Thomas	Mitglied des Stadtrates	anwesend
16	CDU	Kruft	Herbert	Mitglied des Stadtrates	anwesend
17	SPD	Fink	Patrick	Mitglied des Stadtrates	anwesend

Stadtrat Neuerburg - Nicht Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Ahlert	Wilhelm	1. Beigeordneter der Stadt Neuerburg	anwesend
2	Rechin	Klaus	Beigeordneter der Stadt Neuerburg	entschuldigt
3	Zeyen	Petra	Schriftführerin	anwesend

Weitere anwesende Teilnehmer

Nr.	Funktion	Name	Vorname	Ort
1	Beigeordneter der VG	Zwank	Horst	
2	Planungsbüro BGHplan	Göhler	Anne	

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass form- und fristgerecht zu dieser Sitzung eingeladen worden sei und dass der Stadtrat Neuerburg beschlussfähig sei.

Hiergegen wurden keine Einwände erhoben.

Zum Schriftführer bestellte der Vorsitzende Frau Petra Zeyen.

Protokollierung von Änderungen der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde wie folgt festgestellt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Aufstellung eines Bebauungsplanes der Stadt Neuerburg für das Teilgebiet "Auf dem Gericht, Aufm Heer, Aufm Kuhpfädchen, Bei den drei Kreuzern, Beim Hochgericht, Grethendell, In der Nussbaumsdell"; -Sondergebiet Photovoltaik-
 - a) Auswertung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) / § 2 Abs. 2 BauGB
 - b) Planbilligungs- u. Planauslegungsbeschluss
- 2 Vertragsangelegenheiten
- 3 Zweite Änderung der Friedhofssatzung; Beschlussfassung
- 4 Auftragsvergaben
- 5 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 6 Anfragen und Mitteilungen
- 7 Ehrungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 2 Anfragen und Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Aufstellung eines Bebauungsplanes der Stadt Neuerburg für das Teilgebiet "Auf dem Gericht, Aufm Heer, Aufm Kuhpfädchen, Bei den drei Kreuzern, Beim Hochgericht, Grethendell, In der Nussbaumsdell"; -Sondergebiet Photovoltaik-

- a) Auswertung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) / § 2 Abs. 2 BauGB**
- b) Planbilligungs- u. Planauslegungsbeschluss**

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Zu dieser Sitzungsvorlage wurden umfangreiche Anlagen im Rats- und Bürgerinformationssystem (<https://neuerburg.more-rubin1.de/>) hinterlegt. Bei Bedarf können die Unterlagen verwaltungsseitig für Sie ausgedruckt werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an:

Telefon: 0 65 64 69-13210 oder per E-Mail bauleitplanung@vg-suedeifel.de.

Frau Anne Göhler vom Planungsbüro BGHplan erläuterte anhand einer Power-Point-Präsentation den Sachverhalt und brachte zunächst die **abwägungsrelevanten Stellungnahmen** aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) / § 2 BauGB zur Abstimmung.

Zu Punkt Nr. 6: Forstamt Neuerburg vom 02.05.2023

Anregung:

Die geplante Fläche zur Errichtung einer Photovoltaikanlage wird an ihrer südöstlichen Abgrenzung unmittelbar von Wald berührt. Die entsprechenden, aktuellen Bestockungen sind aus beigefügter Skizze ersichtlich.

Um eine künftige, ungestörte forstliche Nutzung dieser Waldgrundstücke zur Holzernte und Bringung des Holzes zu gewährleisten und möglicher Gefahren wie Windwurf oder Waldbrand begegnen zu können, wird generell ein Mindestabstand von 30 m zum Rand der Photovoltaikanlage gefordert. Eine Erschließung des Waldes zum Feld kann in Betracht kommen, da am Oberhang die Bringung des Holzes sinnvollerweise nach dort erfolgt.

Im Norden des Sondergebietes ist ein ausreichender Abstand zu Waldflächen gegeben.

Sollte es dennoch zu Rodungen von Waldflächen kommen, so bedürfen diese der vorherigen Beantragung und Genehmigung des Forstamtes Neuerburg.

Hinweis: Waldverluste durch Rodung sind derzeit durch flächengleiche Ersatzaufforstungen auszugleichen. Hierzu können nur Nichtwaldflächen herangezogen werden.

Abwägungsvorschlag:

Der Mindestabstand von 30 m zum Rand der Photovoltaikanlage (Baugrenze) wird eingehalten. Dort, wo dies nicht der Fall ist und der Abstand unterschritten wird (5 m von der Grenze des Wirtschaftsweges bis zur Baugrenze), bestehen Haftungsfreistellungen mit den entsprechenden Eigentümern. Um die Durchgängigkeit des Wirtschaftsweges und die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der Waldparzellen auch mit schwerem Gerät zu gewährleisten, wird der 5 m breite Streifen entlang des Wirtschaftsweges als Maßnahmenfläche (M1) „Anlage eines Blühstreifens“ mit Einzäunungsverbot festgesetzt.

Rodungen sind in Verbindung mit der Bauleitplanung nicht vorgesehen.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt den Abwägungsvorschlägen zu folgen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen, ___ Enthaltungen

Zu Punkt Nr. 11: Kommunale Netze Eifel AöR vom 03.05.2023

Anregung:

Eine Fernleitung zur Versorgung der Ortslage Neuerburg verläuft entlang des Wirtschaftsweges und durch das geplante PV-Anlagenfeld. Bei Überbauung muss die Wasserleitung umgelegt werden.

Abwägungsvorschlag:

Der Verlauf der Fernleitung wird mit einem Schutzstreifen von 5 m Breite in der Planung berücksichtigt. Eine Überbauung der Wasserleitung ist nicht vorgesehen, eine Umlegung somit nicht erforderlich. Ein entsprechender Hinweis wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, den Abwägungsvorschlägen zu der Berücksichtigung des 5 m breiten Schutzstreifens der Fernleitung zu folgen. Eine Überbauung der Wasserleitung wird ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen, ___ Enthaltungen

Stadtratsmitglied Josef Germann nimmt ab 19:10 Uhr an der Sitzung teil. Somit sind nun 14 Mitglieder stimmberechtigt.

Zu Punkt 12: Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg vom 12.05.2023

1 Bauwesen

1.1 Allgemeines

Anregungen:

1.1.1 Das vorgesehene Bebauungsplangebiet ist nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel entwickelt worden. Insoweit ist dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht entsprochen worden. Es ist beabsichtigt im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) auch den Flächennutzungsplan zu ändern. Dabei muss jedoch im Verfahren für den Bebauungsplan der Stand der Planungsarbeiten am Flächennutzungsplan in ausreichendem Maße dargelegt und nachgewiesen werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Parallelverfahren ein Bebauungsplan erst dann in Kraft gesetzt werden kann, wenn für den Flächennutzungsplan zumindest materielle "Planreife" eingetreten ist (vgl. Ernst-Zinkahn- Bielenberg Nr. 48 zu § 8 BauGB). Wird ein Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht, so bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung.

1.1.2 Aus Gründen des Ressourcen- und Landschaftsschutzes empfehlen wir, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mittels eines städtebaulichen Vertrages sicherzustellen, dass die PV-Freiflächenanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt

werden. In diesem Zusammenhang könnte zur Sicherung einer Rückbauverpflichtung ggf. auch die Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft in Betracht gezogen werden.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregung:

1.1.2 Aus Gründen des Ressourcen- und Landschaftsschutzes empfehlen wir, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mittels eines städtebaulichen Vertrages sicherzustellen, dass die PV-Freiflächenanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. In diesem Zusammenhang könnte zur Sicherung einer Rückbauverpflichtung ggf. auch die Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft in Betracht gezogen werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen und Hinweise zu einer möglichen Rückbauverpflichtung werden zur Kenntnis genommen.

Anregung:

1.1.3 Die auf der Planzeichnung angegebenen Rechtsgrundlagen sind teilweise überholt und sollten vor Satzungsbeschluss aktualisiert werden (z.B. BauGB, LBauO, etc.).

Abwägungsvorschlag:

Die Rechtsgrundlagen werden zum Satzungsbeschluss aktualisiert und in der zu diesem Zeitpunkt aktuell geltenden Fassung angegeben.

Anregung:

1.2 Textfestsetzungen

1.2.1 Die Bauordnungsrechtliche Festsetzung B) Nr.1 setzt eine Höhe bis maximal 2 m für Einfriedungen fest. Hier sollte eine Definition des unteren Bezugspunktes (voraussichtlich das natürliche Gelände) ergänzt werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird angenommen. Festsetzung 6.1. wird entsprechend ergänzt:

„Für die Einfriedung zulässig sind Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune mit Übersteigschutz bis 2,00 m Höhe, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche.“

Anregung:

2 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1 Das artenschutzrechtliche Thema „Inanspruchnahme von Feldlerchenbrutrevieren und Brutplätzen“ ist bisher nicht gelöst. Aussage von Punkt 5.4 der Begründung Teil 2, Umweltbericht dazu ist:

„Wird im weiteren Verfahren ergänzt“. Wir weisen darauf hin, dass die notwendige Lösung der artenschutzrechtlichen Konflikte voraussichtlich die Umsetzung umfangreicher vorgezogener Maßnahmen (CEF-Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktionalität) außerhalb des Plangebiets, aber in dessen Umfeld erfordern wird. Diese Maßnahmen auf dafür geeigneten Flächen sind frühzeitig auszuarbeiten, vor Baubeginn (!) umzusetzen und dauerhaft verbindlich zu sichern (Flächensicherung und Sicherung der Maßnahmenumsetzung).

Begründung:

In der 2021 durchgeführten Brutvogelkartierung (Bestandteil des Umweltberichts) wurde festgestellt:

„Die Feldlerche ist mit zwölf Brutrevieren und viermaligen Brutverdacht innerhalb der Potenzialflächen vertreten und gleichzeitig die am häufigsten beobachtete Vogelart im Planungsraum. Außerhalb des Untersuchungsgebietes konnten weitere singende und rufende Tiere nachgewiesen werden. Auf Grundlage der Revierverteilung im Planungsraum wäre die Art von dem Vorhaben erheblich betroffen. Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung sind kaum vorhanden. Diese Flächen sind bereits durch andere Artgenossen oder weitere Windenergieanlagen besetzt“ (S. 5).

In Anbetracht dieser fachlichen Beurteilung dürfte es nicht einfach sein, den Konflikt zu lösen und muss im Interesse der Sache dessen Bewältigung so schnell wie möglich angegangen werden.

Abwägungsvorschlag:

Externer Ausgleich 6 FL- Brutpaare:

Die Maßnahmen zum Ausgleich werden in der Gemarkung Koxhausen, Flur 1, Flurstücke 60, 43/1 und 44 (jeweils teilweise) umgesetzt.

Auf den genannten Flurstücken werden entlang der Bewirtschaftungsgrenzen kombinierte Blüh- und Brachestreifen von min. 10 m Breite und ca. 100 m Länge angelegt (7m grenzseitiger Blühstreifen und 3 m Brachestreifen; insgesamt ca. 6.000 m²).

Externer / interner Ausgleich 6 FL-Brutpaare im und um das Plangebiet:

Kombinierter Ausgleich auf einer Fläche von ca. 6,64 ha.

Außerhalb: Extensivierung des Grünlandes in den Bereichen um die drei Windenergieanlagen (ca. 2,95 ha)

Innerhalb: Vergrößerung des Modulreihenabstandes (4,5 m) auf Teilflächen um die zwei nördlichen WEA herum (ca. 2,22 ha); Flächen innerhalb des 15 m breiten Schutzstreifens der Stromtrasse sowie Teilflächen in Randbereichen werden als Extensivgrünland entwickelt (ca. 1,47 ha)

Anregung:

2.2 Punkt 9 des Umweltberichts „Übersicht Vermeidung, Minderung und Kompensation“ ist in den vorgelegten Unterlagen noch nicht bearbeitet, so dass zu diesem wesentlichen Punkt aus naturschutzfachlicher Sicht erst im nächsten Verfahrensschritt Stellung genommen werden kann.

Abwägungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Der Punkt 9 des Umweltberichtes wurde zur Offenlage ergänzt.

Anregung:

2.3 Unter Festsetzung B) 1. ist in Bezug auf Zäune zu ergänzen, dass diese im Bereich festgesetzter randlicher Pflanzstreifen (A - C) jeweils nur auf der anlagenzugewandten Seite der Pflanzstreifen, außerhalb der Pflanzstreifen, zulässig sind.

Begründung:

Die bei PV-Anlagen zumeist verwendeten stabilen Stabmattenmetallgitterzäune stellen landschaftsfremde Strukturen dar. Nur sofern diese auf der anlagenzugewandten Seite der vorgesehenen Pflanzstreifen errichtet werden ist sichergestellt, dass auch die Einzäunungen ins Landschaftsbild eingebunden und mittelfristig durch die Gehölzstreifen verdeckt werden.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung 6.1. wird wie folgt ergänzt: „Die Zaunanlage ist auf der Innenseite des Pflanzstreifens zu errichten.“

Anregung:

2.4 Um für die Zukunft die Möglichkeit einer weiteren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der umfangreichen Fläche (25 ha!), auf die in den Unterlagen ausdrücklich hingewiesen wird, offenzuhalten (Schafbeweidung), sollte in die Festsetzungen aufgenommen werden, dass die Module einen Mindestabstand von 80 cm vom Boden aufweisen und Modulkanten und Leitungen beweidungssicher auszubilden/ zu schützen sind.

Begründung:

Bei der Errichtung einer PV-Anlage sind diese Vorkehrungen ungleich weniger aufwändig, als wenn zu einem späteren Zeitpunkt „nachgerüstet“ werden muss. Eine Schafbeweidung als (extensive) landwirtschaftliche Nutzung ist sowohl aus landwirtschaftlichen Gründen als auch aus Naturschutzgründen erheblich positiver zu bewerten als ein reines Mulchen des Unterwuchses. Zudem würde der Mindestabstand der Module vom Boden von 80 cm auch eine evt. Mahd erleichtern und eine bessere Belichtung des Unterwuchses sicherstellen, was wiederum der Biotopfunktion der Fläche zugutekäme.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung der Naturschutzbehörde wird angenommen.

Es wird eine Mindesthöhe für Module von 0,80 m festgesetzt (Festsetzung 2.2.). Die Höhen werden gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche lotrecht zur Modulunterkante.

Anregung:

2.5 Festsetzung A) 4.3 „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ist klarer/ eindeutiger zu fassen. Die derzeitigen Formulierungen sind missverständlich. Wir empfehlen, Stückzahlen an Sträuchern und Bäumen pro jeweils 20 laufende Meter Pflanzstreifenlänge und Pflanzabstände der Einzelpflanzen voneinander festzulegen. Diese Stückzahlen können anhand der Breite der Pflanzstreifen und der gewollten jeweiligen Intention ermittelt werden. So ist z. B. entsprechend Umweltbericht bei Pflanzstreifen „C“ (Blickbeziehung von Teilen der Stadt) eine dichte, mehrreihige Baum- und Strauchpflanzung gewollt und sind die Vorgaben demgemäß zu fassen.

Begründung:

Unter 3.7.4 des Umweltberichts wird die Bedeutung hochwertiger Randeingrünungen der Anlage herausgestellt. Das bedeutet, dass in blickrelevanten Bereichen geschlossene, weitgehend blickundurchlässige Gehölzstrukturen erforderlich sind. Um das zu erreichen, bedarf es unmissverständlicher Festsetzungen.

Abwägungsvorschlag:

Die Formulierung der Pflanzschemata wurden wie folgt angepasst:

A) Auf Teilfläche A sind im Wechsel alle 10 Meter ein Baum und eine Strauchgruppen aus einheimischen Straucharten mit jeweils 10 Pflanzen anzulegen. Je Strauchgruppe ist ein Solitärstrauch zu pflanzen. Die freien Flächen sind gemäß Ziffer 5.2 zu begrünen und zu pflegen.

B) Auf Teilfläche B sind alle 15 Meter Strauchgruppen aus einheimischen Straucharten mit jeweils 10 Pflanzen anzulegen. Je Strauchgruppe ist ein Solitärstrauch zu pflanzen. Die freien Flächen sind gemäß Ziffer 5.2 zu begrünen und zu pflegen.

C) Auf Teilfläche C ist flächig eine dreireihige Hecke mit einheimischen Straucharten anzulegen. Im Abstand von 15 m ist je ein einheimischer Baum 2. Ordnung zu pflanzen.

Zur Verdeutlichung wurden die entsprechenden Schemata als Darstellung in der Begrünung Teil 2 - Umweltbericht im Kapitel 3.3.4 ergänzt.

Anregung:

2.6 Es sollte in die Festsetzungen aufgenommen werden, dass mit Bauantragstellung ein Bepflanzungsplan vorzulegen ist.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird angenommen und entsprechend in den Hinweisen aufgeführt.

Anregung:

2.7 Sicherung externer Kompensationsflächen und -maßnahmen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass vor Erreichen des sogenannten „33er-Standes“ nach Baugesetzbuch (Vorzeitige Planreife) die dauerhafte Flächenverfügbarkeit externer Kompensationsflächen für diese Zweckbestimmung sicherzustellen und nachzuweisen ist. Dies hat, sofern diese Flächen in Privateigentum sind, durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Ortsgemeinde und, sinnvollerweise, des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtberechtigte zu erfolgen. Die Maßnahmendurchführung auf externen Flächen ist parallel dazu, ebenfalls vor Erreichen des 33er-Standes nach BauGB, verbindlich abzusichern.

Da es sich bei den externen Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich um CEF- Maßnahmen (vorzeitig vor Baubeginn durchzuführende Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion) handeln wird, ist die entsprechende frühzeitige Absicherung der Flächen und Maßnahmen (und die Umsetzung der Maßnahmen vor Baubeginn!) unverzichtbar, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände zu vermeiden.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise zur Sicherung externer Kompensationsflächen und –maßnahmen sowie der frühzeitigen Umsetzung der Maßnahmen vor Baubeginn werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Anregung:

2.8 Vor Inkrafttreten des B-Plans müssen vom Träger der Bauleitplanung oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Eingriff und Kompensation in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) eingetragen und diese Eintragungen durch die Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde) als „ohne Beanstandungen“ verzeichnet worden sein.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 5 Landeskompensationsverzeichnisverordnung sollen die Beteiligten des Eintragungsverfahrens auf ihre Pflicht zur Beibringung der eintragungspflichtigen Angaben schriftlich hingewiesen werden. Diese Pflicht resultiert aus § 4 Abs. 1 LKompVzVO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 LNatSchG, nach dem die Träger der Bauleitplanung alle erforderlichen Angaben digital zur Verfügung stellen müssen.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise zum Eintragen von Eingriff und Kompensation in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Anregung:

2.9 Redaktioneller Hinweis:

In Textfestsetzung A) 4.3 ist dreimal von „Strauchgruppen“ die Rede. Gemeint sind „Strauchgruppen“.

Anregungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme.

3 Raumordnung und Landesplanung

Anregung:

3.1 Wir verweisen auf das Ergebnis der Vereinfachten raumordnerischen Prüfung vom 05.08.2021.

Abwägungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Das Ergebnis der Vereinfachten raumordnerischen Prüfung vom 05.08.2021 wurde bei der Erarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplans berücksichtigt

3.2 Demnach ist „das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar:

- Von der PV-Anlage gehen keine schädlichen Immissionen aus, mögliche Blendwirkungen sind auszuschließen. ☒ Im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung sind mögliche Alternativstandorte im gesamten Gebiet der VG Südeifel zu überprüfen und insbesondere eine punktuelle Konzentration von PV-Freiflächenanlagen zu vermeiden (Planungserfordernis).
- Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen, insbesondere die Auswirkungen auf den Bodenmarkt müssen in die Abwägung einfließen.
- Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf Anliegergrundstücke gelenkt werden.
- Naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten insbesondere die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung des Naturparks Südeifel.
- Die Auflagen des LBM sind bei der Errichtung der PV-Anlage einzuhalten.
- Das Plangebiet ist im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.

Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregung:

3.3 Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte wurden ergänzt und vertieft in den Unterlagen dargestellt.

Abwägungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme.

Anregung:

3.4 Wir gehen davon aus, dass der bezifferte Bedarf von rund 3 ha Ersatzflächen im Verfahren berücksichtigt wird.

Abwägungsvorschlag:

Der Pächter der besagten Fläche von ca. 3 ha hat im Einverständnis eine Ersatzfläche von ca. 2 ha in der Gemarkung Muxerath, Flur 3, Flurstück 98/65 und 123/60 angenommen, die er in Zukunft bewirtschaften wird. Diese Fläche liegt in der Nähe des Plangebietes und näher zur Betriebsstätte des Pächters.

4 Dorferneuerung

Anregung:

4.1 Mit Bedenken betrachten wir, bei diesem und gleichgelagerten Anträgen, den Verlust an landwirtschaftlicher Kulturfläche. Neben der Konkurrenzsituation mit Produktionsflächen für die Biogasproduktion und der klimatischen Veränderung, gehen der klassischen Landwirtschaft durch PV-Anlagen wie hier beantragt, weitere Ertragsflächen verloren.

Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energie in Form von Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellt eine grundlegende Flächenkonkurrenz zu landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. Um die Ausbauziele des Bundes und Landes zu realisieren lassen sich Flächenverluste ggf. verlagern, jedoch nicht vermeiden.

Anregung:

4.2 Eine Lösung, bei Erhalt der Ertragsflächen und gleichzeitigem Erreichen des Planungswillens, könnte in Agri-Photovoltaik liegen. Es wäre sinnvoll, wenn die Gemeinde sich mit dieser Alternative auseinandersetzt.

Abwägungsvorschlag:

Agri-PV-Anlagen stellen eine alternative Form von Solaranlagen dar, welche eine Doppelnutzung der Flächen ermöglichen. So kann die Fläche weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet und gleichzeitig zur Energieerzeugung genutzt werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass eine Agri-PV-Anlage für den gleichen Stromertrag einen deutlich größeren Flächenbedarf hat und eine landwirtschaftliche Nutzung mit gewissen Einschränkungen und Anforderungen verbunden ist.

5 Denkmalschutz

Anregung:

5.1 Gegen die vorgelegte Planung erheben wir keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Abwägungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme.

Anregung:

5.2 Mit Bedenken betrachten wir, bei diesem und gleichgelagerten Anträgen, den Verlust an landwirtschaftlicher Kulturfläche. Neben der Konkurrenzsituation mit Produktionsflächen für die Biogasproduktion und der klimatischen Veränderung, gehen der klassischen Landwirtschaft durch PV-Anlagen wie hier beantragt, weitere Ertragsflächen verloren.

Abwägungsvorschlag:

Siehe Abwägungsvorschlag zu Punkt 4.1 und 4.2.

Anregung:

5.3 Eine Lösung, bei Erhalt der Ertragsflächen und gleichzeitigem Erreichen des Planungswillens, könnte in Agri-Photovoltaik liegen. Es wäre sinnvoll, wenn die Gemeinde sich mit dieser Alternative auseinandersetzt

Abwägungsvorschlag:

Siehe Abwägungsvorschlag zu Punkt 4.1 und 4.2.

6 Wasserrecht

Anregung:

6.1 Ein Wasserschutzgebiet ist vorliegend nicht ausgewiesen. Oberirdische Gewässer sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen.

Abwägungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme.

Anregung:

6.2 Der Versiegelungsgrad wird mit max. 4 % angegeben. Entsprechend werden laut Ausführungen des Planungsträgers nur gerammte Aufständereien für die Modulständer sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für Nebenanlagen bis zu je 30 m² Fläche errichtet. Die restliche Bodenfläche bleibe offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar.

Gemäß Angaben des Planungsträgers ist im vorliegenden Fall der Abwasserbegriff nicht erfüllt, da kein Niederschlagswasser aus im Zusammenhang bebautem Gebiet gesammelt und fortgeleitet werden soll - das Niederschlagswasser könne von den Modulischen abtropfen und dazwischen versickern. Durch die lückenhafte Anordnung der Module entstehe keine Konzentration des Niederschlagswassers an den Modulkanten. Zentrale Anlagen für Wasserrückhaltung seien daher nicht notwendig.

Abwägungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Die zulässige Fläche für Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 i.V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO wurde innerhalb der Festsetzung 3.2. auf bis zu je 100 m² in eingeschossiger Bauweise erhöht. Hierzu zählen auch Anlagen zur Speicherung von Strom sowie zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff.

Anregung:

6.3 Durch das Vorhaben darf es nicht zu Beeinträchtigungen von Anliegergrundstücken durch mögliche Oberflächenabflüsse kommen. Es ist zu verhindern, dass Grundstücke Dritter insb. Auch während der Bauphase durch Oberflächenabfluss aus dem Plangebiet beeinträchtigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend unter Hinweis 7.4. ergänzt: „Um nachteilige Auswirkungen auf den Boden sowie einen verstärkten Oberflächenabfluss während der Bauphase zu vermeiden wird eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.“

Anregung:

6.4 Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe (betrifft insb. die vorgesehenen Trafostation) sind die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ in der zurzeit geltenden Fassung einzuhalten.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und unter Hinweis 7.6. entsprechend Aufgeführt.

7 Sonstiges

Anregung:

7.1 Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung beachtet und berücksichtigt.

Anregung:

7.2 Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse werden vollumfänglich in den Planunterlagen umgesetzt.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt den Abwägungsvorschlägen zu folgen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen, ___ Enthaltungen

Zu Punkt 15: Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein vom 11.05.2023

Anregung:

Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der Photovoltaikanlage in der Gemarkung Neuerburg

Abwägungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme.

Anregung:

Bauliche Anlagen sind in einem Abstand von mind. 15,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der K 50 und K 63 zu errichten.

Abwägungsvorschlag:

Der Mindestabstand von 15,00 m wurde im zugrunde liegenden Bebauungsplanentwurf durch die Festsetzung einer Baugrenze im Bebauungsplan berücksichtigt.

Anregung:

Die Einzäunung des Geländes sowie eine evtl. Bepflanzung entlang der K 50 und K 63 muss mit uns abgestimmt werden, hier ist die RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu beachten.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Unterlagen aufgeführt (Hinweis 7.14.).

Anregung:

Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz zu erfolgen und ist frühzeitig mit uns abzustimmen. Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswegen in die klassifizierte Straße ist eine Detailplanung, M 1:250, inkl. Sichtweitenachweis vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregung:

Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Sicht in Einmündungsbereichen von Zufahrten oder Wirtschaftswegen in die klassifizierte Straße beeinträchtigt wird.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregung:

Es muss ausgeschlossen sein und vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen eine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht. Sollte eine Blendgefahr nicht gänzlich auszuschließen sein, muss durch bauliche Maßnahmen oder Pflanzungen ein direkter Sichtkontakt zu Straßen unterbunden werden.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Blendgutachten ist im Zuge der Baugenehmigung vorzulegen wenn die genaue Lage und Bauweise der Anlage im Detail definiert wird.

Anregung:

Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar, §§ 41ff LStrG. Diese ist separat bei uns zu beantragen. Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist separat bei uns zu beantragen.

Abwägungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Die Kabelführung zum Einspeisepunkt ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt den Abwägungsvorschlägen zu folgen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen, ___ Enthaltungen

Zu Punkt 16: Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz – Dienststelle Trier-, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier vom 17.05.2023

Anregung:

Zur Aufstellung eines Bebauungsplanes der Stadt Neuerburg für das Teilgebiet „Auf dem Gericht, Aufm Heer, Aufm Kuhpfädchen, Bei den drei Kreuzen, Beim Hochgericht, Grethendell, In der Nußbaumsdell“ zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlagen auf einer Fläche von ca. 25 ha nehmen wir aus Sicht der Landwirtschaft wie folgt Stellung:

Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw..)

Abwägungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme.

Anregung:

Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich nicht um zivile oder militärische Konversionsflächen, sondern um intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen. Es werden gut nutzbare landwirtschaftliche Nutzflächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und in eine gewerbliche Nutzung überführt, was aus Sicht der Landwirtschaft negativ zu beurteilen ist. Die Flächen stehen dann für mindestens 20 Jahre nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt zur Produktion landwirtschaftlicher Güter zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beschließt die Stadt Neuerburg die vorangegangene landwirtschaftliche Nutzung zugunsten der Erzeugung regenerativer Energie aufzugeben.

Anregung:

Eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Nutzung (Beweidung, Mahd) während der PV Anlagenzeit ist nur im Rahmen einer zusätzlichen Vergütung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen möglich. Ein Verlust des Ackerstatus nach Ablauf der PV Anlage ist aus heutiger rechtlicher Sicht sehr wahrscheinlich. Selbst eine intensive Grünlandbewirtschaftung bleibt entsprechend der geltenden Gesetzgebung fraglich.

Abwägungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme.

Anregung:

In der Begründung zur Planung finden sich widersprüchliche Aussagen zur durchschnittlichen Ertragsmesszahl der Gemarkung, der Gemarkungsgröße und des landwirtschaftlichen Flächenverbrauchs (siehe S. 12, Kapitel 2.2 und S. 22, Kapitel 5.1). Es ist die Rede von 432 ha LN in der Gemarkung Neuerburg und später von 206 ha, einer durchschnittlichen EMZ von 47 und von 29 bzw. 32 und einem Flächenverbrauch von 6 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen und im Folgenden von 12,1 %. Hier bitten wir um Korrektur und Klarstellung.

Nach Angaben des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz beträgt die Landwirtschaftsfläche 280 ha. Die Planung würde damit zu einem Flächenentzug von etwa 9% führen. Der Gemarkungsdurchschnitt der Bodenzahlen liegt bei 29. Die Planfläche liegt mit 32 Punkten über dem Durchschnitt und weist auf eine für die Gemarkung gute Ertragsfähigkeit hin. Die intensive Nutzung der Flächen weist ebenfalls auf eine gute Bonität der Böden hin. Zudem liegen die Flächen auf einem Plateau, d.h. sie sind relativ eben und gut erschlossen. Die PV-Planung liegt nicht, wie dies oft in der Öffentlichkeit propagiert wird auf ertragschwachen, für die Landwirtschaft unwirtschaftlichen Hanglagen. Stattdessen findet die Planung auf hochwertigen gut erschlossenen intensiv bewirtschafteten Flächen statt.

Abwägungsvorschlag:

Die Angaben zur flächenhaften Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Ertragsmesszahlen werden im weiteren Verfahren überprüft und korrigiert. Die Gemarkung Neuerburg hat eine LN von 280 ha. Die Planung beansprucht von dieser Fläche ca. 9 %. Die mittlere EMZ liegt bei 29. Der Durchschnitt der EMZ innerhalb der Fläche liegt bei 32, die Fläche mit der niedrigsten EMZ entspricht 23, die Fläche mit der maximalen EMZ entspricht 43.

Zur Kenntnisnahme.

Anregung:

Neben den hier zur Überplanung vorgesehenen 25 ha laufen weitere Planungen in der Verbandsgemeinde parallel. So sind ebenfalls 105 ha Freiflächen PV in den umliegenden Gemarkungen Sevenig, Scheitenkorb, Dauwelshausen, Koxhausen und Rodershausen im Verfahren, ebenso wie die bereits fortgeschrittenen, bzw. umgesetzten Planungen in Herbstmühle mit 40 ha und Karlshausen mit 24 ha. Diese Verfahren entsprechen nur einem Teil der Planungen der VG. Diese Planungen müssen aus agrarstruktureller Sicht in die Gesamtbetrachtung mit einfließen.

Aus unserer Sicht handelt es sich bei einem Flächenverbrauch in dieser Größenordnung nicht um einen flächenschonenden Ausbau gemäß dem Grundsatz 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV. Eine Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, wie dies auch politisch immer wieder als Zielsetzung betont wird, wird durch die Anlage von Freiflächen-PV in diesen Größenordnungen geradezu konterkariert.

Abwägungsvorschlag:

Die Verbandsgemeinde hat mit Ihren „Leitlinien für die Planung erdgebundener Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ die Flächeninanspruchnahme durch PV-Freiflächenanlagen je Gemarkung auf maximal 25 ha begrenzt. Das Vorhaben steht den Kriterien nicht entgegen. Darüber hinaus wird im Rahmen der VG-weiten Konzeption eine Obergrenze zum Ausbau der Freiflächenphotovoltaik im Gebiet der VG-Südeifel festgeschrieben. Hierdurch soll insbesondere der Eingriff in agrarstrukturelle Belange verträglich gesteuert werden und somit eine maximale Flächenkulisse von 380 ha der Landwirtschaft entzogen werden. Mit Hilfe dieser Deckelung soll eine verträgliche Entwicklung zwischen Landwirtschaft und dem Ausbau der erneuerbaren Energien (hier PV-FFA) erfolgen.

Anregung:

Die vor Ort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe arbeiten gemarkungsübergreifend und sind allein durch die Ausweisungen von Freiflächenphotovoltaik oft mehrfach betroffen. Die Betriebe sind jedoch mitunter auf Flächenaufstockungen angewiesen, die dem fortschreitenden Strukturwandel, dem Klimawandel und zunehmenden Auflagen beispielsweise aus der Düngeverordnung geschuldet sind.

Abwägungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme.

Anregung:

Der Hinweis auf die Bereitstellung von Ersatzflächen ist aus landwirtschaftlicher Sicht nicht befriedigend. Das Land ist nicht vermehrbar. Ersatzflächen werden anderen wirtschaftenden Betrieben gekündigt und neu verteilt. Dies kann keine Lösung sein. Aus Sorge weitere Pachtflächen zu verlieren fordern viele Landwirte keine Ersatzflächen.

Planungen bzw. Flächenentzüge im oben beschriebenen Umfang wirken sich negativ auf die Agrarstruktur, die Boden- und Pachtpreise sowie auf einzelne Betriebsstrukturen aus.

Abwägungsvorschlag:

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien (hier Solarenergie) ist ein allgemeiner, jedoch unabdingbarer Konflikt bzw. Kompromiss. Um die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen ist es wichtig die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe im Einzelfall zu prüfen. Dies wurde im vorliegenden Fall überprüft und bewertet.

Bis auf einen Pächter, der eine Fläche von 3 ha innerhalb der Planfläche bewirtschaftet, wurden keine Ersatzansprüche gestellt. Als Ersatz werden im Einvernehmen Flächen im Umfang von ca. 2 ha in der Gemarkung Muxerath zur Verfügung gestellt. Es ergeben sich keine Bedenken gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans.

Anregung:

Der Eifelkreis hat bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen hohen Deckungsgrad von erneuerbaren Energien am Stromverbrauch und die gesetzten Ziele in dieser Hinsicht bereits erreicht und sogar überschritten. In der VG Südeifel wird mehr als doppelt so viel Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt, als dort wieder verbraucht wird. U.E. lassen sich daher Flächenverluste in den vorliegenden Größenordnungen, insbesondere auf vergleichsweise guten Böden nicht mehr rechtfertigen.

Abwägungsvorschlag:

Um die landes- und bundesweiten Ausbauziele für Erneuerbare Energien zu erreichen ist es erforderlich Regionen mit einem geringen Ausbaupotential, wie z.B. Ballungsräume, durch Überschüsse aus anderen Regionen mit einem hohen Deckungsgrad von erneuerbaren Energien zu versorgen.

Anregung:

Aus Sicht der Landwirtschaft werden aus den dargelegten Gründen gegen diese Planung grundsätzliche Bedenken erhoben. Eine Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den betroffenen Flächen wird abgelehnt.

Abwägungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt dem Abwägungsvorschlag zu folgen und die Planung trotz der dargelegten Bedenken ohne Änderungen weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen, ___ Enthaltungen

Zu Punkt 19: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 16.05.2023

Anregung:

Von dem Plangebiet wird kein Oberflächengewässer, kein Wasserschutzgebiet und keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzfläche betroffen.

Abwägungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme.

Starkregenvorsorge

Anregung:

Rund um das Plangebiet verlaufen Tiefenlinien, entlang derer sich im weiteren Verlauf nach Starkregenereignissen Oberflächenabfluss konzentriert (Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt; Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen). Das Plangebiet selbst ist hiervon nicht betroffen.

Abwägungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme.

Anregung:

Die Planung berücksichtigt bereits die Aspekte der Starkregenvorsorge (Entwicklung extensiven Grünlandes, Montage der Module mit Tropfabstand, bodenkundliche Baubegleitung während der Bauphase, Verkleinerung des Anlagenstandortes und Randeingrünung nach Osten). Es kann davon ausgegangen werden, dass der Abfluss aus dem Plangebiet sich jedenfalls nicht wesentlich erhöht.

Abwägungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme.

Anregung:

Unabhängig davon rege ich an, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird (auch in Kombination mit der Randeingrünung). Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit. Die Planung bietet hier zudem die Möglichkeit, die stark gefährdete Stadtlage Neuerburg zu entlasten. Maßnahmen der dezentralen Rückhaltung sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (Fördersatz aktuell bis zu 70%).

Abwägungsvorschlag:

Der Vorschlag wird angenommen.

Um im Sinne einer Mehrfachnutzung durch die Planung einen Beitrag zur Starkregen- und Hochwasservorsorge zu leisten werden folgende Festsetzungen (5.9 und 5.10) aufgenommen:

- *Das auf die Module treffende Niederschlagswasser ist dezentral und breitflächig auf der Sondergebietsfläche zu versickern. Dazu sind die Solarmodule lückenhaft auf den Modultischen zu montieren. Zwischen den einzelnen Modulen ist ein Tropfspalt von mindestens 2 cm zu belassen. Die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Baugebietes ist auch während der Bauphase sicher zu stellen. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten und vor Einsatz der Fläche durch Tiefenlockerung zu beseitigen.*
- *Innerhalb des Sondergebietes oder der Pflanz- und Maßnahmenflächen sind begrünte Rückhalte- und Versickerungsmulden mit einer max. Einstautiefe von 40 cm in Erdbauweise zulässig. Die jeweilige Nutzung und Pflege der Fläche dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.*

Beschluss

Der Stadtrat beschließt dem Abwägungsvorschlag zu folgen und die Festsetzungen zur Unterstützung der allgemeinen Starkregen- und Hochwasservorsorge zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen, ___ Enthaltungen

Zu Punkt 20: Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund vom 14.04.2023

Anregung:

In der o.g. beplanten Fläche auf der Gemarkung Neuerburg betreiben wir 20-kV-Freileitungs- und Kabelnetze. Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere im Plangebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind.

Für das vorhandene 20kV-Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

Für die vorhandene 20-kV-Freileitung ist ein 15 m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss.

Für die 20-kV-Freileitung gilt nach DIN EN 50341 folgender Sicherheitsabstand:

Lotrechter Abstand zwischen 20-kV-Leiter (bei größtem Durchhang) und der Fahrbahn 7m.

Im Falle einer baulichen Nutzung des v. g. Schutzstreifens müssen gemäß den DIN EN-Bestimmungen 50341 die allseitigen Mindestabstände von 5 m, bezogen auf eine Dachneigung bis 15° (begehbar), und 3 m bei einer Dachneigung über 15° (nicht begehbar) zwischen den ruhenden bzw. ausgeschwungenen Seilen bei größtem Durchhang der 20-kV-Freileitung und den geplanten Bauwerksteilen eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme.

Die vorhandene 20-kV-Freileitung und das 20-kV-Kabel werden nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen.

Die Hinweise zur 20kV-Freileitung werden zur Kenntnis genommen, der Schutzstreifen wird in die Planzeichnung aufgenommen.

Anregung:

Durch Ab- und Aufträge von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden.

Zu den vorhandenen Maststandorten muss ein dauerhafter Zugang für Großfahrzeuge (LKW mit Kran, Hubsteiger, o.ä.) in einer Breite von 4 m gewährleistet sein. Ebenso im Umkreis von 10 m um die jeweiligen Maststandorte.

Die Zugänglichkeit unsererseits zu den Maststandorten der 20-kV-Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein.

Anpflanzungen bitten wir mit uns abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu unseren geplanten bzw. vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ einzuhalten.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise zu den Maststandorten werden zur Kenntnis genommen und entsprechend in den Hinweisen und der Planzeichnung aufgenommen (Hinweis 7.13.).

Anregung:

Damit die Sicherheit der Stromversorgung für die Dauer der Bauzeit gewährleistet ist und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der 20-kV-Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die geforderte Schutzzone gemäß „Schutzanweisung für Versorgungsanlagen“ zu den Bauteilen der Freileitung immer eingehalten wird. Hierbei ist auch das Ausschwingen von Leitungsseilen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen. Das Aufstellen eines Kranes oder ähnlich hoher Arbeitsmaschinen in unmittelbarer Leitungsnähe ist zu vermeiden.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise für die Bauphase werden zur Kenntnis genommen.

Anregung:

Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen weitere Planungen keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregung:

Unsere Stellungnahme bezieht sich nur auf das Plangebiet und hat keinerlei Zusage zur Stromeinspeisung in unser Versorgungsnetz zur Folge.

Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Einspeiseanlage mit unseren Netzanlagen sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich.

Abwägungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme

Anregung:

Zur Klärung der jeweiligen Einspeisefragen müssen sich die Betreiber rechtzeitig mit uns, der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, in Verbindung setzen.

Abwägungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt den Abwägungsvorschlägen zu folgen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen, ___ Enthaltungen

a)

Im laufenden Planaufstellungsverfahren zum Bebauungsplan wurden auf der Grundlage der Beschlussfassung des Stadtrates Neuerburg die bisher erforderlichen bauplanungsrechtlichen Verfahrensschritte vollzogen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung der Planentwurfsunterlagen bei der Verwaltung in der Zeit vom 17.04.2023 bis einschließlich 17.05.2023. Während dieser Zeit sind keine Stellungnahmen eingereicht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben der Verwaltung vom 06.04.2023 unter Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.05.2023 gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Insgesamt sind hier 20 Stellungnahmen abgegeben worden. Eine Auswertung der eingereichten Stellungnahmen als Beratungsgrundlage für die Entscheidung des Stadtrates erfolgte durch BGHplan, Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH, Trier, in Abstimmung mit der Verwaltung. Eine eingehende Erörterung hierzu erfolgt in der Sitzung.

b)

Das baurechtliche Planaufstellungsverfahren sieht als nächsten Verfahrensschritt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB vor. Des Weiteren sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Planungsleistungen zum Bebauungsplan werden von dem Investor getragen.

Beschluss

zu a)

Der Stadtrat beschließt, die eingereichten Stellungnahmen gemäß den Vorschlägen des Planungsbüros/Verwaltung (siehe Auswertungstabelle) im weiteren Planaufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen, ___ Enthaltungen

zu b)

Der Stadtrat stimmt unter Berücksichtigung der Beschlussfassung zu Punkt a den geänderten Planentwurfsunterlagen zu und beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB / und die benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen, ___ Enthaltungen

Kein Ratsmitglied war wegen Sonderinteresse gem. § 22 GemO befangen.

TOP 2**Vertragsangelegenheiten**

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Im Zusammenhang mit einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (Bau einer erdgebundenen Photovoltaikanlage) plant die Stadt den Antrag eines Investors die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Verwaltungsseitig wurde ein Vertragsentwurf hinsichtlich der Durchführung und Finanzierung dieser Satzung auf Grundlage des § 11 Baugesetzbuches (BauGB) vorbereitet (vgl. Anhang). Im Wesentlichen stellt der Vertrag auf die Kostenneutralität der Stadt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bauleitplanes sowie einer Regelung zum Vertrauensschaden (Planschaden) i. S. d. §§ 39 ff. BauGB) ab.

Die Verantwortung und Zuständigkeit der Stadt für das gesetzlich vorgeschriebene bauplanungsrechtliche Planverfahren bleibt hiervon unberührt. Die Planungshoheit bleibt auch bei Übertragung der Aufgabe, städtebauliche und umweltrechtliche Planungen auszuarbeiten, uneingeschränkt bei der Stadt. Die Stadt bleibt insbesondere zuständig für die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung (GemO) notwendigen Beschlüsse, insbesondere für die Abwägung und für alle sonstigen verfahrensrechtlichen Entscheidungen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss fallen keine Kosten für die Stadt an.

Beschluss

Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden Vertragsentwurf zu. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertragsentwurf mit dem Investor final abzustimmen. Sofern sich hieraus grundlegende Vertragsänderungen ergeben würden, behält sich der Stadtrat vor, hierüber nochmals vor Vertragsausfertigung zu befinden.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen, ___ Enthaltungen

Kein Ratsmitglied war wegen Sonderinteresse gem. § 22 GemO befangen.

Frau Anne Göhler vom Planungsbüro BGHplan verabschiedete sich und verließ die Sitzung.

TOP 3**Zweite Änderung der Friedhofssatzung; Beschlussfassung**

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Auf dem städtischen Friedhof soll die Möglichkeit geschaffen werden, in den Rasenurnengräbern eine zweite Urne beizusetzen. Dies würde vor allem Ehepaaren entgegenkommen. Durch die bisherige Regelung darf in einem Rasenurnengrab nur eine Urne beigesetzt werden. Dies entspricht der grundsätzlichen Regelung von Reihengräbern. Die Zulassung der beabsichtigten Ausnahme ist hierfür unschädlich.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Überlassung von Rasenurnengräber fallen nur einmalige Kosten an. Wird eine zweite Urne beigesetzt, so werden diese Kosten nochmals in voller Höhe fällig.

Beschluss

Der Stadtrat von Neuerburg beschließt die Zweite Änderungssatzung laut beigefügtem Entwurf.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen, ___ Enthaltungen

TOP 4

Auftragsvergaben

a) Brandschutztechnische Ertüchtigung der Jugendburg Neuerburg

Durch die Firma alsecon Alarm & Sicherheitssysteme aus Trier soll die Jugendburg Neuerburg mit einer Brandmeldeanlage und Handfeuermeldern zu einem Preis von insgesamt 101.390,98 € ausgestattet werden.

Es wurden 3 Angebote angefordert, jedoch wurde nur ein Angebot abgegeben. Auch eine erneute Ausschreibung brachte kein weiteres Angebot. Die Verzögerung hat nun zur Folge, dass die Brandschutzarbeiten im laufenden Herbergsbetrieb erfolgen müssen.

Die Finanzierung ist in 2023 in den Haushalt miteingestellt worden. Zusätzlich sind 50.000 € von der Deutschen Stiftung Denkmalpflege einzurechnen und ein Ausgleich aus Versicherungsansprüchen mit 25.000 € zu berücksichtigen.

b) Städt. Kinderspielplatz am Stadtpark

Im erweiterten Bereich der großen Metallrutsche am städt. Kinderspielplatz sind 5 Bäume nicht mehr verkehrssicher. Das forstwirtschaftliche Lohnunternehmen Peter Richarts GmbH & Co.KG aus Schwarzenborn wurde mit der Fällung der Bäume beauftragt. Die Fällung soll nun in der 19. KW laut Angebotspreis i.H.v. 1.844,50 € vorgenommen werden. Die Maßnahme wurde im Vorfeld mit dem Forstamt abgestimmt.

c) Verkehrssicherungsmaßnahme an der L 4 gegenüber des Sportplatzes

Wegen eines umgestürzten Baumes passierte im vergangenen Jahr ein Verkehrsunfall mit einem Motorrad in Höhe des Sportplatzes auf der L 4. Aufgrund eines Anschreibens von der Staatsanwaltschaft wurde die Stadt erst darauf aufmerksam, dass sich in diesem Bereich ein Grünstreifen im Eigentum der Stadt Neuerburg befindet und somit in der Verantwortung steht. Zur Verkehrs-sicherung werden nun die ca. 100 dort stehenden Eschen mit einem Fällkran gefällt und entsorgt. Hierzu wurde die Firma Eifeler Baumfäller, Hubert Murges, aus Mützenich zum Preis in Höhe von 4.760,- € beauftragt.

Die Haftpflichtversicherung der Stadt Neuerburg wurde über die VG eingeschaltet, um die Staats-anwaltschaft entsprechend zu informieren.

TOP 5

Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a) Bauanträge

Nachdem die eingereichten Bauanträge den Stadtratsmitgliedern vor der Sitzung zur Ansicht zugesandt wurden, wurden diese ohne persönliche Daten zu nennen im Stadtrat kurz vorgestellt.

1. Antrag zum Umbau des Postgebäudes in Wohngebäude mit 12 WE, I. Bauabschnitt in Neuerburg, Gemarkung Neuerburg, Flur 4, Flurstück 296/23 (Akz.: 3-611-12-BAK1503).
2. Antrag zum Neubau eines Wohngebäudes mit 12 WE, II. Bauabschnitt in Neuerburg, Gemarkung Neuerburg, Flur 4, Flurstück 296/23 (Akz.: 3-611-12-BAK1504).

b) Sondernutzungsflächen Marktstraße und Marktplatz

Als Reaktion auf das Anschreiben der Stadt Neuerburg an die Gewerbetreibenden auf dem Marktplatz und in der Marktstraße, in welchem um die Absprache einer einheitlichen Bestuhlung und Gestaltung der Einfriedung auf den Terrassen der Gastronomiebetriebe gebeten wurde, erhielt die Stadt einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vom Eiscafé Romeo mit entsprechendem Bestuhlungsvorschlag.

Nach einiger Diskussion im Rat, wie die Gestaltung der Terrassen aussehen sollte, kam man letztlich zu dem Schluss, den Gewerbetreibenden bei der Auswahl der Möblierung gewisse Freiheiten zuzugestehen, falls diese von Sponsoren, wie z.B. Brauereien oder Getränkefirmen, unterstützt würden. Einfriedungen der Terrasse sollen jedoch mit dem Stadtrat vorab besprochen werden, damit ein einheitliches Bild für den Marktbereich geschaffen werden könne.

TOP 6

Anfragen und Mitteilungen

- a) Es soll eine Prüfung des Erbpachtvertrages des Bund Neudeutschland durch den Gemeinde- und Städtebund erfolgen. Prüfung der Investitionskosten in Bezug auf die laufende Unterhaltung durch die Nutzung eines Herbergsbetriebes.
- b) Statik der Türme entlang der Stadtmauer
Der Dipl.-BauIng. Klaus Koos aus Utscheid soll nun beauftragt werden, die Statik der Türme entlang der Stadtmauer auf deren Standfestigkeit neu zu überprüfen und für deren Verkehrssicherung neu zu berechnen.
- c) Für die Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024 werden noch Wahlhelfer gesucht. Zu diesem Zwecke wurde eine Liste rundgereicht.
- d) Es ist vorgesehen Anfang Mai 2024 im Zuge der K 50 in der Ortslage Neuerburg eine Fellsicherung im Bereich Lindenstraße / Rosenberg unter einer Vollsperrung für den Verkehr durchzuführen. Aufgrund der vorhandenen Fahrbahnbreiten und der rechtlichen Regelungen ist für diese Maßnahme eine Vollsperrung für den gesamten Abschnitt notwendig. Diese dient der Sicherheit der Arbeiter vor Ort und auch der Verkehrsteilnehmer. Eine Umleitungsstrecke für den Verkehr wird über Krautscheid und Scheuern eingerichtet. Die Einfahrt Eligiusbrunnen / Weiherstraße bleibt zu jeder Zeit - aber nur aus Richtung Lindenstraße kommend - befahrbar.
- e) Im Bereich Schwarzbildchen müssen aus Verkehrssicherungsgründen noch umfassende Baumfällungen im Käferholz über das Forstamt Neuerburg vorgenommen werden. Sobald der Boden trockener ist, wird die Maßnahme zügig umgesetzt.
- f) Von der Kreisverwaltung kam ein vorläufiger Bewilligungsbescheid zur weiteren Beschäftigung einer Interkulturellen Fachkraft im Rahmen des Sozialraumbudgets in der Kindertagesstätte in Neuerburg. Für die Stadt Neuerburg bleibt diese Maßnahme kostenneutral.
- g) Der Fraktionsvorsitzende Dr. Günter Scheiding teilte mit, dass von der SPD-Fraktion am 01. Mai von 11 bis 17 Uhr eine Maifeier mit Maibaumaufstellung im Stadtpark stattfindet und lud alle Ratsmitglieder hierzu herzlich ein.

Öffentliche Sitzung

TOP 7

Ehrungen

Der Gemeinde- und Städtebund sprach in Würdigung ihrer Verdienste um das Gemeinwesen während ihrer kommunalpolitischen ehrenamtlichen Tätigkeit als Ratsmitglied der Stadt Neuerburg Dank und Anerkennung für nachfolgende Personen mit der Überreichung einer Urkunde aus:

Herrn Lothar Fallis für seine 25-jährige Aktivität als Ratsmitglied, Beigeordneter und Stadtbürgermeister, Frau Annemarie Pick für ihre 25-jährige Aktivität als Ratsmitglied, Herrn Horst Irsch für seine 20-jährige Aktivität als Ratsmitglied und in Abwesenheit Herrn Johann Roos für seine 20-jährige Aktivität als Ratsmitglied. (Diese Ehrung soll zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.)

Die Urkunden wurden feierlich vom stellvertretenden Beigeordneten der VG Südeifel, Herrn Horst Zwank, überreicht. Auch er bedankte sich bei allen kommunalpolitischen Ehrenamtlern, hier im speziellen bei allen Ratsmitgliedern, ganz herzlich für deren Engagement. Anschließend wurden Fotos von der Überreichung der Urkunden gemacht.